

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/11/18 10b236/03t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2003

#### Norm

AHG §1 Abs1 ZPO §530 Abs1 Z5 F5 ZPO §538 Abs1 MRK Art6 V1

## Rechtssatz

Ist die Abweisung einer Staatshaftungsklage auf ein in analoger Anwendung des§ 11 Abs 1 AHG erwirktes, die Zivilgerichte bindendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs über eine präjudizielle Vorfrage des Verwaltungsrechts gestützt, so kann die Wiederaufnahme des Zivilprozesses in Analogie zu § 530 Abs 1 Z 5 ZPO nicht schon dann begehrt werden, wenn einem später ergangenen Urteil des EGMR zufolge das präjudizielle Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs mit einer verfahrensrechtlichen Konventionswidrigkeit belastet ist. Solange dieses Erkennntnis aufrecht ist, bleiben die Zivilgerichte daran gebunden. Eine nur auf das Urteil des EGMR gestützte Rechtsmittelklage ist gemäß § 538 Abs 1 ZPO - als zur Bestimmung einer Tagsatzung für die mündliche Verhandlung nicht geeignet - bereits im Vorprüfungsverfahren zurückzuweisen. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht dem Gemeinschaftsrecht.

### **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 236/03t

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 236/03t

Veröff: SZ 2003/148

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118299

**Dokumentnummer** 

JJR\_20031118\_OGH0002\_0010OB00236\_03T0000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$